Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 40 (1958-1961)

Heft: 2

Artikel: Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau

Autor: Kläui, Paul

Kapitel: Exkurs : die Zeugenliste der Hunfried-Urkunde von 1044

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378927

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Exkurs

Die Zeugenliste der Hunfried-Urkunde von 1044

a) Die Reihenfolge

Die Hunfriedurkunde war Ausgangspunkt unserer ganzen Untersuchung. Die Tatsache, daß sich die Zeugen nach gewissen Räumen gruppieren lassen, führte zu entscheidenden Feststellungen. Man würde nun erwarten, daß das auch in der Reihenfolge ohne weiteres zum Ausdruck käme. Allein, diese ist auf den ersten Blick so verwirrend, da auch die Verwandten Hunfrieds nicht besonders herausgehoben sind, daß sich eine gesonderte Betrachtung der Zeugenliste aufdrängt. Wir lassen zunächst die Liste folgen:

- 1. Ulrich von Uster
- 2. Zinpelin, Landolt, Zibo, Bernger von Illnau (verschr. Unowa)
- 3. Folkerat, Herhart, Herthart von Weißlingen
- 4. Diethelm und seine Söhne Berchtold und Ulrich von Toggenburg
- 5. Ato, Reinher von Alberichstal
- 6. Wezel, Ebbo von Hinwil
- 7. Ruppold, Ulrich, Buggo von Wetzikon (verschr. Weihenchovan)
- 8. Walther von Erisberg
- 9. Lütold von Affoltern
- 10. Duoto, Wahelin, Ochhelin von Flaach
- 11. Buggo von Oerlikon
- 12. Wipprecht von First
- 13. Ebbo, Adalbert von Fahr
- 14. Rudolf, Adelbrecht von Stadel
- 15. Adelbold von Otelfingen
- 16. Zibo von Volken
- 17. Mangold, Dietrich von Zufkon
- 18. Cuno von Affoltern
- 19. Buggo, Lütold von Dorf
- 20. Lamprecht von Rorbas
- 21. Etto von Winkel
- 22. Dietrich von Bülach

Will man eine Ordnung in diese Reihe bringen, muß man sich daran erinnern, daß die Benennung der Edelherren nach einem Ort nicht feststeht. Sie werden bald nach dieser, bald nach jener ihrer Besitzungen benannt, ob es sich nur um Güter oder um feste Sitze handle. Bei den Herren, die sich hier von Hinwil, in Einsiedeln von Rapperswil nennen, ist dies schon deutlich geworden. Noch aufschlußreicher ist das Beispiel des Wiprecht von First bei Kyburg (Nr. 12), der hier, wie es scheint, völlig ordnungswidrig zwischen Oerlikon und Fahr drin steht. Wiprecht von First erscheint in den Einsiedler Traditionsnotizen als Wiprecht von Hinterburg (Kt. Zug), sein Bruder heißt Gozbert von Spreitenbach (im Limmattal) und gibt ein Gut in Hauptikon (Bez. Affoltern) an das Kloster. Es wird also eine weite Streuung der Güter sichtbar, nach denen man sich abwechslungsweise benennt¹.

Durchgehen wir nun mit dieser Erkenntnis die Liste.

Als Zeugenführer erscheint Hunfrieds nächster Verwandter der gleichen Generation: Ulrich von Uster, der gleichzeitig die Güter am Greifensee vertritt.

Die Zeugen von Illnau und Weißlingen (Nr. 2 und 3) vertreten die Güter südlich der Töß. Die Illnauer sind allerdings Gefolgsleute der Nellenburger, aber sie verfügen wohl auch über Güter in diesem Raum.

Die Toggenburger (Nr. 4) erscheinen an dieser bevorzugten Stelle sicher als Vögte des Stiftes Embrach und gleichzeitig als Verwandte Hunfrieds. Darin liegt wohl auch die Erklärung dafür, daß nur bei ihnen das Verwandtschaftsverhältnis angegeben ist, während sonst die einer Familie zugehörigen Namen einfach aufgezählt sind und wir nur bei den Hinwilern sicher wissen, daß es sich um Brüder handelt, was immerhin in den meisten Fällen zutreffen dürfte. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Söhne ist auch schon die Nachfolge in der Vogtei bestimmt.

Die Zeugen an 5. Stelle sind die einzigen, die Besitzungen außerhalb des Zürichgaues vertreten. Möglicherweise bestand auch zu diesen ein Verwandtschaftsverhältnis.

Ein solches ist auch bei den Zeugen Nr. 6 (Hinwil) vorhanden. Sie stehen aber hier in erster Linie als Vertreter des Erbteils von Willebirgs Schwester. In Nr. 7 und 8 sind ihnen zwei Gefolgsleute aus diesem Oberländer Raum beigegeben.

Lütold von Affoltern (Nr. 9), der Neffe Hunfrieds, vertritt das Erbteil des verstorbenen Otto, die Gesamtheit der westlich von Glatt und Zürichsee gelegenen Besitzungen. Es sind ihm die Gefolgsleute aus diesem Raum angereiht. Doch gleich die ersten (Nr. 10) scheinen nicht hierher zu gehören als Vertreter der Güter nördlich des Irchels. Wenn sie hier stehen, kann das

¹ QW II, 3, S. 366, 374. Obwohl Wiprecht nun als Mönch in Einsiedeln erscheint, ist an der Identität kaum zu zweifeln, da die Nennungen zeitlich mit der Urkunde von 1044 übereinstimmen und der Name Wiprecht nicht so häufig ist. Die Güter, die der Mönch Wiprecht an Einsiedeln gab, lassen sich nicht lokalisieren; Herzwil, Kt. Bern, ist wohl unrichtig.

nur damit erklärt werden, daß sie eben auch in diesem Raume Güter besaßen, aber — mehr zufällig — nach andern benannt wurden¹. Das gleiche gilt nun eben von Wiprecht von First (Nr. 12). Setzt man statt First Spreitenbach ein, ergibt sich eine gute Reihenfolge: Oerlikon, Spreitenbach, Fahr. Für die von Flaach müßte man wohl auch in dieser Gegend Güter suchen. Wiprecht von First bleibt aber gleichzeitig ein Beleg für die Willebirgschen Güter südlich der Töß.

Die Zeugen Nr. 14 und 15 (Stadel und Otelfingen) vertreten das Gebiet nördlich der Lägern, aber wieder kommt mit 16 (Volken) ein scheinbar raumfremder Mann dazwischen. Auch hier muß die Erklärung in einem zweiten Besitztum liegen.

Die Zeugen 17 und 18 (Zufikon und Affoltern) vertreten das Gebiet zwischen Limmat und Reuß, der sich als Sellenbürener Teil vom Regensberger Gut später getrennt hat.

In Tat und Wahrheit haben wir also gerade in der Zeugengruppe 9 bis 18 eine planmäßige, drei Räume berücksichtigende Aufführung der Zeugen.

Die Zeugen von Dorf (Nr. 19) nördlich des Irchels bleiben nun allein, nachdem die beiden andern Vertreter jener Gegend in den Zusammenhang ihrer übrigen Güter eingereiht worden sind. Gleichwohl sind sie uns Belege für die Ausdehnung des Gutes Willebirgs bis über den Irchel. Daß es aber gerade in Flaach und Volken nicht viel war, haben wir bereits festgestellt, und das wird der Grund für die andere Einreihung der Zeugen gewesen sein.

Der Nennung der Zeugen von der Nordseite des Irchels folgen, wiederum einer bestimmten Ordnung folgend, der von der Südseite (Rorbas Nr. 20) und die der westlich anschließenden Gebiete (Bülach, Winkel Nr. 21, 22). Sie sind die der Stiftung Hunfried zunächst wohnenden Gefolgsleute.

b) Die Burgen

Mit dem Begriff des Adels verbindet man auch den der Burg als Wohnsitz. Daß es aber falsch wäre, im 11. Jahrhundert von der Benennung eines Edeln nach einem Ort ohne weiteres auf eine Burg zu schließen, ist aus den vorangehenden Ausführungen schon deutlich geworden. Gleichwohl soll die Zeugenliste noch kurz unter diesem Gesichtspunkt durchgangen werden, weil damit Fragen für die Burgenforschung präzisiert werden und

¹ Man könnte die Frage aufwerfen, ob sie überhaupt nicht nach Flaach gehören, sondern sich nach Niederflachs bei Bülach nennen, das "Nidrunvlach" hieß. Aber daselbst läßt sich gar keine Beziehung zu Regensberg feststellen. Wären Güter daselbst irgendwie mit jenen am Irchel in Zusammenhang zu bringen, müßten die Vertreter von Niederflachs bei den Nummern 20—22 untergebracht sein.

anderseits die Schwerpunkte der Besitzgrundlage der einzelnen Familien etwas deutlicher hervortreten.

Bei den Herren von Uster wurde schon festgestellt, daß sie, wider Erwarten, nicht über die Burg daselbst verfügten. In unmittelbarer Nähe, im Raume ihres Besitzes, war eine Neuanlage auch kaum möglich und kam, da ihr Besitz an die Rapperswiler überging, sehr bald nicht mehr in Frage. Diese aber mögen von Ulrich von Hinwil bereits einen festen Sitz übernommen haben. Nach dem Bau von Alt-Rapperswil (S. 70) konnte er dann dem Zweig der Familie überlassen werden, der sich dauernd nach dem Ort benannte.

Die Toggenburger verfügten 1044 sicher schon über ihre Burg im Tal der Murg; die Benennung nach Bubikon in den Einsiedler Traditionsnotizen bezog sich nur auf den Grundbesitz; an eine Burg ist nicht zu denken.

Auf den Bau der Burg Regensberg durch Lütold von Affoltern in der Zeit um 1050 ist schon hingewiesen worden (S. 26).

Wenden wir uns den Gefolgsleuten zu. Es ist bereits Seite 75 gesagt worden, daß einzelne Sitze nach dem Aussterben der edelfreien Herren mit Ministerialen besetzt worden sind. Wenn wir aber später an Orten, da unsere Urkunde Zeugen nennt, Ministerialenburgen treffen, will das noch nicht heißen, daß diese ins 11. Jahrhundert zurückgehen; es können Neuanlagen sein, die mehr zufällig am gleichen Ort entstanden sind. Das muß man sich bei den nächsten Hinweisen vor Augen halten.

Als Burgen, die in die Zeit unserer Urkunde zurückgehen, kann man die in Wetzikon und Weißlingen nennen. Die erste blieb dauernd Sitz eines freiherrlichen Geschlechts, das sich hier eine Herrschaft geschaffen hat; in Weißlingen endet die Freiherrenfamilie im Beginn des 13. Jahrhunderts und die Burg wird kyburgischer Ministerialensitz. Auch in Illnau dürfte ein freiherrlicher Sitz schon im 12. Jahrhundert von Ministerialen übernommen worden sein¹. Die Burg Goldenberg bei Dorf nördlich des Irchels ist wohl schon der Sitz der Zeugen des 11. Jahrhunderts gewesen. Sie erscheint zwar erst im 13. Jahrhundert als kyburgischer Ministerialensitz, aber die sehr starken Mauern und die Bauweise sprechen für höheres Alter². Es ist wohl auch nicht zufällig, daß die Zeugen von Dorf allein den Besitz nördlich des Irchels (Salhof bei Dorf!) vertreten. Ihr Hauptbesitz mit Burg lag eben hier. Dabei muß immerhin auch auf den Besitz des mächtigen Tuto von Wagenhausen in Dorf aufmerksam gemacht werden (S. 17), der an der Anlage einer

¹ Die Burg ist völlig verschwunden, aber vor kurzer Zeit durch den Fund einer Becherkachel des 13. Jahrhunderts wieder nachgewiesen worden. Die Überlieferung, daß sie 1387 zerstört worden sei, könnte stimmen (Vogel, Memorabilia Tigurina I, S. 315).

² Außenmaße 10,6/10,6 m, also etwa wie Uster und die ursprüngliche Mörsburganlage.

solchen Burg beteiligt gewesen sein könnte. Auch in Zufikon war ein mittelalterlicher Turm vorhanden, den man mit dem Zeugen der Hunfriedurkunde in Beziehung bringen kann.

Ministerialenburgen standen später in Otelfingen und Affoltern am Albis. Die Frage älterer Anlagen muß offen bleiben. Mit mehr Sicherheit darf man auf Burgen des 11. Jahrhunderts dort schließen, wo später keine Ministerialen lebten, aber doch Belege für deren Vorhandensein bestehen. Das gilt, wie schon oben S. 17 dargetan, für Flaach ("Bürgli"), Rorbas ("Burgstall") und wohl auch Winkel. Für Fahr an der Limmat gibt es keinen Beleg, aber es ist doch möglich, daß am Limmatübergang ein fester Turm gestanden hat, der dann 1130 dem Kloster gewichen wäre.

Dagegen wird man die Nennungen nach Erisberg, Oerlikon, First, Stadel, Volken und Bülach nur auf den Güterbesitz beziehen dürfen. Es bestehen an diesen Orten weder Hinweise auf Burgen durch spätere Ministerialenfamilien noch, soweit heute bekannt, durch archäologische Feststellungen. Einzig bei Bülach wäre denkbar, daß ein festes Haus im Städtchen aufgegangen ist.